

AUFNAHMEANTRAG



Hiermit wird die Aufnahme in den BSV Lockwitzgrund e.V. beantragt, verbunden mit der Anerkennung der Vereinssatzung, den Zahlungsbedingungen sowie Spiel- und Trainingsordnung. Ich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass Fotos von Mitgliedern, die im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen entstehen auf Internetauftritten des BSV Lockwitzgrund e.V. veröffentlicht werden können.

Name, Vorname

Geb.-Datum / TT.MM.IIIII

bei Minderjährigen bitte Vor- und Zunamen der/des Erziehungsberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel.-Nr.

E-Mail Adresse

Gewünschte Sektion - Monatlicher Beitrag:



Zahlungsweise:

jährlich

halbjährlich

vierteljährlich

monatlich

Die Mitgliedschaft beginnt am Erstendes auf dem Antrag folgenden Monats mit Zahlung des ersten Beitrages!

Die fälligen Beiträge sind bis auf Widerruf von folgendem Konto abzubuchen:

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Unterschrift des/der Kontoinhabers/Kontoinhaberin

War oder sind für Sie in weiteren Vereinen, Spielerpässe oder andere Startgenehmigungen hinterlegt oder beantragt?

ja

nein

Wie jeder Verein, sind auch wir auf das Engagement ehrenamtlicher Mitglieder angewiesen! Sie wollen, dass Ihr Kind sich sportlich betätigt und nicht die ganze Zeit am TV oder am Smartphone bzw. Tablet hängt? **Helfen Sie uns, Ihnen zu helfen!** Wir bieten Ihnen bereits jetzt ein breites sportliches Angebot und sind IMMER offen für neue Ideen und Ihre Unterstützung.

Interesse am Ehrenamt?

ja, sehr gern

nein, leider nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / gesetzlichen Vertreters

Zustimmung des BSV Lockwitzgrund e.V.



BSV Lockwitzgrund e.V.
Lockwitzgrund 20
01257 Dresden

Beitragskonto
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE85 8505 0300 3120 2555 80

St.-Nr. 203/140/03781
www.bsv-lockwitzgrund.de
kontakt@bsv-lockwitzgrund.de

Satzung

des BSV Lockwitzgrund e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 07. Februar 1991 in Dresden-Lockwitz gegründete Verein führt den Namen Ballsportverein Lockwitzgrund e.V..
2. Der Verein hat einen Sitz in Dresden Lockwitz, Lockwitzgrund 20.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose, gemeinnützige Förderung des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zur nächsten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf Beschluss des Vorstandes unter Beachtung der wirtschaftlichen Belange des Vereines, festgesetzt.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Mitarbeiterkreis
 - c) der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand.
2. Die Anzahl der Mitglieder im Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, muss allerdings mindestens 3 Personen wie folgt umfassen: den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Monatlich tritt der Vorstand zu Sitzungen zusammen, unter der Leitung des 1. Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.
7. Der Vorstand und verfassungsgemäß berufene Vertreter arbeiten unentgeltlich und sind demnach haftbar nach § 31 und § 31a BGB.
8. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand neue Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter und Schriftführer werden zu Beginn durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist

§ 7 Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis wird befristet vom Vorstand berufen, um spezielle Aufgaben zu lösen, die jene des Vorstandes erheblich überschreiten. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
2. Ein Mitarbeiterkreis kann Mitglieder des Vereins und für die Lösung der gestellten Aufgaben erforderliche Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, umfassen.

§ 8 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sektionen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst

§ 9 Wahlordnung

1. Stimmberechtigt ist jedes zur Wahlversammlung anwesende, volljährige Mitglied mit aktuellem Beitragsstand.
2. Der Wahl zum Vorstand und zum Kassenprüfer kann sich jedes volljährige Vereinsmitglied stellen, wenn es seine Bereitschaft dem amtierenden Vorstand bzw. der Wahlkommission anzeigt oder von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird und seine Zustimmung vorliegt.
3. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit.
4. Die Wahlform (offene, geheime, Einzel- oder Blockwahl) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Wahl in den Vereinsvorstand bzw. als Kassenprüfer bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.
6. Ist die Anzahl der mit einfacher Mehrheit gewählten Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer kleiner, als die Anzahl der zu wählenden Mandate, so erfolgt unter den Kandidaten, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhielten, eine Stichwahl ohne Mehrheitsklausel. Das heißt: die noch zu besetzenden Mandate nehmen die Kandidaten mit der jeweils höheren Stimmzahl ein.
7. Wahlhandlungen, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen, sind ungültig.

§ 10 Versammlungsordnung

1. Die Gültigkeit erstreckt sich über die Mitgliederversammlung, Vorstands-, Mitarbeiterkreis-, und Trainersitzungen.
2. Eine Vorstands-, Mitarbeiterkreis-, Trainersitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind.
3. Wenn nicht in den einzelnen Organen separat geregelt (§ 5 – 7), wird zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter und Schriftführer gewählt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Abteilungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Protokolle der Kassenprüfungen sind entsprechend des geltenden Rechts aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ beschlossen werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es
 - a) der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat,
 - b) von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend sind.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keinen Anspruch auf Vermögensanteile.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines sowie Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport zuzuführen.

§ 14 salvatorische Klausel

1. Sollten ein oder mehrere Teile dieser Satzung rechtsunwirksam werden, so werden die anderen davon nicht berührt.

§ 15 Gültigkeit

1. Die Satzung wurde am 07.02.1991 errichtet und geändert am 26.11.2010 und 30.11.2012.

- Ausfertigung Mitglied -

AUFNAHMEANTRAG



Hiermit wird die Aufnahme in den BSV Lockwitzgrund e.V. beantragt, verbunden mit der Anerkennung der Vereinssatzung, den Zahlungsbedingungen sowie Spiel- und Trainingsordnung. Ich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass Fotos von Mitgliedern, die im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen entstehen auf Internetauftritten des BSV Lockwitzgrund e.V. veröffentlicht werden können.

Name, Vorname

Geb.-Datum / TT.MM.III

bei Minderjährigen bitte Vor- und Zunamen der/des Erziehungsberechtigten

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel.-Nr.

E-Mail Adresse

Gewünschte Sektion - Monatlicher Beitrag:

Zahlungsweise:

jährlich

halbjährlich

vierteljährlich

monatlich

Die Mitgliedschaft beginnt am Erstendes auf dem Antrag folgenden Monats mit Zahlung des ersten Beitrages!

Die fälligen Beiträge sind bis auf Widerruf von folgendem Konto abzubuchen:

Name des Kontoinhabers

IBAN

BIC

Unterschrift des/der Kontoinhabers/Kontoinhaberin

War oder sind für Sie in weiteren Vereinen, Spielerpässe oder andere Startgenehmigungen hinterlegt oder beantragt?

ja

nein

Wie jeder Verein, sind auch wir auf das Engagement ehrenamtlicher Mitglieder angewiesen! Sie wollen, dass Ihr Kind sich sportlich betätigt und nicht die ganze Zeit am TV oder am Smartphone bzw. Tablet hängt? **Helfen Sie uns, Ihnen zu helfen!** Wir bieten Ihnen bereits jetzt ein breites sportliches Angebot und sind IMMER offen für neue Ideen und Ihre Unterstützung.

Interesse am Ehrenamt?

ja, sehr gern

nein, leider nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / gesetzlichen Vertreters

Zustimmung des BSV Lockwitzgrund e.V.



BSV Lockwitzgrund e.V.
Lockwitzgrund 20
01257 Dresden

Beitragskonto
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE85 8505 0300 3120 2555 80

St.-Nr. 203/140/03781
www.bsv-lockwitzgrund.de
kontakt@bsv-lockwitzgrund.de

Satzung

des BSV Lockwitzgrund e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 07. Februar 1991 in Dresden-Lockwitz gegründete Verein führt den Namen Ballsportverein Lockwitzgrund e.V. .
2. Der Verein hat einen Sitz in Dresden Lockwitz, Lockwitzgrund 20.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose, gemeinnützige Förderung des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 4 Wochen zur nächsten Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf Beschluss des Vorstandes unter Beachtung der wirtschaftlichen Belange des Vereines, festgesetzt.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Mitarbeiterkreis
 - c) der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand.
2. Die Anzahl der Mitglieder im Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, muss allerdings mindestens 3 Personen wie folgt umfassen: den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassierer.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Monatlich tritt der Vorstand zu Sitzungen zusammen, unter der Leitung des 1. Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss.
7. Der Vorstand und verfassungsgemäß berufene Vertreter arbeiten unentgeltlich und sind demnach haftbar nach § 31 und § 31a BGB.
8. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand neue Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter und Schriftführer werden zu Beginn durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist

§ 7 Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis wird befristet vom Vorstand berufen, um spezielle Aufgaben zu lösen, die jene des Vorstandes erheblich überschreiten. Sie sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
2. Ein Mitarbeiterkreis kann Mitglieder des Vereins und für die Lösung der gestellten Aufgaben erforderliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, umfassen.

§ 8 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sektionen. Diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst

§ 9 Wahlordnung

1. Stimmberechtigt ist jedes zur Wahlversammlung anwesende, volljährige Mitglied mit aktuellem Beitragsstand.
2. Der Wahl zum Vorstand und zum Kassenprüfer kann sich jedes volljährige Vereinsmitglied stellen, wenn es seine Bereitschaft dem amtierenden Vorstand bzw. der Wahlkommission anzeigt oder von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird und seine Zustimmung vorliegt.
3. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit.
4. Die Wahlform (offene, geheime, Einzel- oder Blockwahl) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Wahl in den Vereinsvorstand bzw. als Kassenprüfer bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.
6. Ist die Anzahl der mit einfacher Mehrheit gewählten Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer kleiner, als die Anzahl der zu wählenden Mandate, so erfolgt unter den Kandidaten, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhielten, eine Stichwahl ohne Mehrheitsklausel. Das heißt: die noch zu besetzenden Mandate nehmen die Kandidaten mit der jeweils höheren Stimmzahl ein.
7. Wahlhandlungen, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen, sind ungültig.

§ 10 Versammlungsordnung

1. Die Gültigkeit erstreckt sich über die Mitgliederversammlung, Vorstands-, Mitarbeiterkreis-, und Trainersitzungen.
2. Eine Vorstands-, Mitarbeiterkreis-, Trainersitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend sind.
3. Wenn nicht in den einzelnen Organen separat geregelt (§ 5 – 7), wird zu Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter und Schriftführer gewählt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Abteilungen sind vom Schriftführer Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. Die Protokolle der Kassenprüfungen sind entsprechend des geltenden Rechts aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es
 - a) der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen hat,
 - b) von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keinen Anspruch auf Vermögensanteile.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport zuzuführen.

§ 14 salvatorische Klausel

1. Sollten ein oder mehrere Teile dieser Satzung rechtsunwirksam werden, so werden die anderen davon nicht berührt.

§ 15 Gültigkeit

1. Die Satzung wurde am 07.02.1991 errichtet und geändert am 26.11.2010 und 30.11.2012.